

Richtlinie

für den Ausschuss für Sonderprojekte
der Hochschüler*innenschaft
an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

(Beschluss der Universitätsvertretung vom 30. Juni 2023)



HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT
KUNSTUNIVERSITÄT GRAZ

Inhaltsverzeichnis

§1.Grundsätze.....	3
§1.1Gültigkeitsbereich.....	3
§1.2Förderungswürdige Projekte.....	3
§1.3Wissenschaftliche Arbeiten oder (BA-, MA- oder Diplom) Abschlussarbeiten/-projekte.....	3
§1.4Förderung eines Gesamtprojekts oder eines Projektabschnitts.....	3
§1.5Von der Förderung auszuschließende Projekte.....	3
§2.Förderung von Folgeprojekten.....	4
§3.Pflicht zur Einhaltung geltender Rechtsvorschriften und Haftung.....	4
§4.Höhe des Förderbetrags.....	4
§5.Antragstellungsberechtigte	4
§6.Inhalt des Projektantrags	4
§7.Einreichung des Antrags.....	5
§8.Sitzungen des Ausschusses für Sonderprojekte.....	5
§9.Antragsbehandlung und Ergebnis.....	5
§9.1Förderung über die ÖH-KUG Budgethöhe.....	5
§9.2Deckelung der Sonderprojektmittel.....	5
§9.3Entscheidung über den Antrag durch den Ausschuss für Sonderprojekte.....	5
§9.4Erteilung besonderer Auflagen.....	5
§9.5Aufstockung der Mittel.....	5
§10.Durchführung und Abrechnungsgrundsätze	6
§10.1Gewährung einer Ausfallhaftung.....	6
§10.2Form der Rechnungsbelege.....	6
§10.3Projektänderung und Änderung der Kosten.....	6
§11.Auszahlung	6
§11.1Änderung der Auszahlungsmodalitäten.....	6
§12.Berichte und Publikationen.....	6
§12.1Zwischenbericht bei längeren Projektlaufzeiten.....	6
§12.2Nichtvorlage von Zwischenberichten und Endbericht.....	7
§13.Nennung der ÖH-KUG	7
§13.1Kopien von Druckwerken	7
§13.2Dauerhafte Anschaffungen.....	7
§14.Kartenkontingent bei Veranstaltungen.....	7
§15.Veröffentlichung des leeren Antragsformulars und der Richtlinien.....	7
§16.Neueinreichung abgelehnter Projektanträge.....	7
§17.Schlussbestimmungen.....	7

Grundsätze

Gültigkeitsbereich

Diese Richtlinien gelten ab 30.06.2023 für den Wirkungsbereich der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz. Vgl. §15.

Im Rahmen von Sonderprojekten werden nur Projekte von Studierenden unterstützt, welche sich mit Themen, die für die Hochschüler*innenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (ÖH-KUG) oder die Studierenden an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz relevant sind, befassen. Die Behandlung der Projektanträge obliegt dem Ausschuss für Sonderprojekte der ÖH-KUG.

Förderungswürdige Projekte

Durch die Förderung von Sonderprojekten sollen Projekte von Studierenden der KUG finanziell nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt werden. Bei finanzieller Unterstützung darf das Geld nur für die Realisation des Projektes und einer Minderung des entstehenden finanziellen Aufwandes der teilnehmenden Studierenden der KUG verwendet werden.

Die ÖH-KUG fördert keine Projekte, die bereits innerhalb des LV-Angebotes der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz durchgeführt werden, sondern bewilligt lediglich Förderungen zur Durchführung von studienergänzenden Projekten, welche einem studienrelevanten Zweck dienen. Eine Ausnahme bildet hier § 1.3.

Die Inhalte müssen den Studierenden an der KUG über die ÖH in einer zu definierenden Form zugänglich gemacht werden (Beispielhaft angeführt seien hier: Artikel auf der Webseite der ÖH-KUG, Bericht in einem Medium der ÖH-KUG, etc.).

Wissenschaftliche, künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische (BA-, MA- oder Diplom) Abschlussarbeiten/-projekte

Wissenschaftliche Arbeiten oder BA-, MA- oder Diplom- bzw. Abschlussarbeiten/-projekte können gefördert werden, wenn die studentische Relevanz, ein besonderes Engagement des Studierenden über das übliche Maß hinaus und das Interesse der ÖH-KUG von der*dem Antragsteller*in nachgewiesen wird. Der Nachweis ist vom Ausschuss für Sonderprojekte sowie vom Vorsitz der Universitätsvertretung der ÖH-KUG zu prüfen und für positiv zu befinden.

Förderung eines Gesamtprojekts oder eines Projektabschnitts

Eine Sonderprojektförderung wird ausschließlich für das Gesamtprojekt oder einem konkreten Projektabschnitt gewährt. Die geförderten Teile sind in der Beschlussfassung zu benennen. Ein Zuschuss in Form eines Sponsorings oder einer Subvention ist nicht möglich.

Von der Förderung auszuschließende Projekte

Es sind folgende Projekte von der Förderung auszuschließen:

1. Periodische Projekte und Schriften, insbesondere Zeitungen oder Zeitschriften.
2. Feste, Feiern oder Veranstaltungen, die einem ausschließlichen Unterhaltungszweck dienen.
3. Projekte, die Klubs der Bundesvertretung, wahlwerbende Gruppen und Fraktionen auf Ebene der Hochschüler*innenschaften, politische Parteien oder deren Teilorganisationen begünstigen oder bewerben.
4. Folgeprojekte werden nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt. Die Behandlung von Folgeprojekten obliegt im jeweiligen Fall dem Ausschuss für Sonderprojekte. Die Voraussetzungen werden dabei vom Ausschuss für Sonderprojekte von Fall zu Fall überprüft (vgl. §2).
5. Bereits abgeschlossene Projekte und abgeschlossene wissenschaftliche Arbeiten.

Pflicht zur Einhaltung geltender Rechtsvorschriften und Haftung

Das eingereichte Projekt darf weder geltendem österreichisches Recht noch europäischem Recht in irgendeiner Art und Weise widersprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass weder Handelsmarken noch das Urheberrechtsgesetz verletzt werden.

Im Falle einer Rechtsverletzung haftet die*der Antragsteller*in in vollem Umfang. Die zugeteilten Fördermittel verlieren mit dem Tag der Feststellung der Rechtsverletzung ihre Gültigkeit. Bereits ausbezahlte Förderbeträge sind mit einem Selbstbehalt in Höhe von 50% des zugeteilten Betrages an die ÖH-KUG binnen 14 Tagen nach Feststellung der Rechtsverletzung zurück zu zahlen.

Wird eine Rechtsverletzung nach Abschluss des Projektes festgestellt, bleiben die zugesagten Fördermittel in vollem Umfang gültig.

Höhe des Förderbetrags

Die Höhe des Förderbetrags richtet sich nach dem Ermessen des Ausschusses, sowie des vorhandenen Budgets.

Antragstellungsberechtigte

Einzelne Studierende bzw. Studierendengruppen, die an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz inskribiert und für das Semester indem die Projektdurchführung stattfindet gültig gemeldet sind.

Inhalt des Projektantrags

Der Antrag muss mittels des Formulars „Antrag zur Unterstützung eines Sonderprojektes“, in der aktuell gültigen Fassung, welches im Anhang an diese Richtlinien zu finden ist, eingebracht werden. Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache zu stellen¹. Wird der Antrag handschriftlich ausgefüllt, so ist auf Lesbarkeit zu achten. Bevorzugt ist der Antrag maschinengestützt auszufüllen. Alle Felder im Antrag müssen ausgefüllt sein, ansonsten kann der Antrag abgelehnt werden.

Einreichung des Antrags

Die Einreichung des Antrags erfolgt per Mail an oeh-sopro@kug.ac.at oder im Original in gehefteter Form an der ÖH-KUG, Leonhardstraße 21, 8010 Graz.

Die Anträge müssen unbedingt mindestens 6 Wochen im Voraus (bevor der Implementierungsphase) eingereicht werden.

Bei der Antragsstellung muss beachtet werden, dass die Bearbeitung bis zu 4 Monate dauern kann. Die Bearbeitung muss vor Projektende durchgeführt werden können, da die Nennung der ÖH-KUG im Projekt für eine Förderung notwendig ist. (siehe §12)

Förderung über die ÖH-KUG Budgethöhe

Der Sonderprojektausschuss kann keine Förderung gewähren, die das im Jahresvoranschlag der ÖH-KUG beschlossene Budget für den Sonderprojektausschuss übersteigt.

¹ Personen, die der deutschen oder englischen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, können eine Unterstützung für die Beantragung eines Sonderprojekts an der ÖH-KUG in Anspruch nehmen.

Entscheidung über den Antrag durch den Ausschuss für Sonderprojekte

Der Ausschuss für Sonderprojekte genehmigt oder lehnt Anträge in schriftlicher Form ab. Das Schriftstück ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Sonderprojekte mit gültigem Stempel zu unterzeichnen. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt nach §8.

Die Beschlussfassung hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Allfällige Enthaltungen oder Gegenstimmen sind im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

Erteilung besonderer Auflagen

Der Ausschuss für Sonderprojekte kann Anträge unter Auflagen gewähren. Die Auflagen sind nachvollziehbar, klar im Antwortschreiben und im jeweiligen Sitzungsprotokoll anzuführen. Erklärt sich der*die Antragssteller*in mit den angeführten Auflagen nicht einverstanden, so ist der Antrag binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zurückzuziehen. Dies muss in einem formlosen Schreiben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses erfolgen. Die Genehmigung des Sonderprojekts verfällt daraufhin sofort.

Aufstockung der Mittel

Der Ausschuss für Sonderprojekte kann einen Wunsch der Aufstockung der Mittel an den Vorsitz der ÖH-KUG, sowie der Universitätsvertretung richten. Der Wunsch ist begründet und in schriftlicher Form einzubringen.

Durchführung und Abrechnungsgrundsätze

Das Projekt ist gemäß den Bestimmungen des Hochschüler*innenschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der leichten Kontrollierbarkeit durchzuführen und abzurechnen.

Abrechnungsfristen

Spätestens einen Monat nach dem im Antrag angeführten Projektabschluss (Vgl. §6 Ziff. 8) muss eine Abrechnung erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, erfolgt keine Auszahlung der Fördersumme. Verschiebt sich das Projektende muss der*die Vorsitzende des Sonderprojektausschusses vorher darüber informiert werden.

Gewährung einer Ausfallshaftung

Bei Gewährung einer Ausfallshaftung ist eine Gesamtabrechnung über das Projekt vorzulegen, aus der die Notwendigkeit der Ausfallshaftung hervorgeht.

Form der Rechnungsbelege

Originalbelege und digitale Rechnungsbelege müssen den buchhalterischen Grundsätzen entsprechen. Alle Rechnungsbelege haben den Bruttobetrag auszuweisen. Zur Abrechnung gelangen nur Kosten, die im Antrag angeführt sind.

Projektänderung und Änderung der Kosten

Eine Änderung der Kosten bzw. des Projekts im Allgemeinen müssen dem Ausschuss für Sonderprojekte unverzüglich in schriftlicher Form bekanntgegeben werden. Falls der finanzielle oder zeitliche Rahmen eines Projekts überschritten werden sollte, muss vor der Überschreitung ein Antrag auf Aufstockung bzw. Terminüberschreitung gestellt werden.

Auszahlung

Die Auszahlung der zugesagten Sonderprojektmittel erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Einhaltung der Sonderprojektrichtlinien und der erteilten Auflagen, insbesondere §10.1.
2. Einbringung der Belege nach §10.3.

3. Angabe einer gültigen Bankverbindung, IBAN, BIC und Name der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers am Antrag für Sonderprojekte.
4. Sofern das Geld nicht an die*den Antragsteller*in ausbezahlt werden soll, ist eine Vollmacht erforderlich, sodass das Geld von einer anderen, von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zu benennende, Person in Empfang genommen werden kann.

Änderung der Auszahlungsmodalitäten

In besonderen Fällen kann der Sonderprojektausschuss beschließen, die Auszahlungsmodalitäten, unter Einhaltung der Abrechnungsgrundsätze und der allgemeinen finanziellen Gepflogenheiten der ÖH-KUG, den Notwendigkeiten des genehmigten Projektes anzupassen.

Anforderung der ÖH-KUG

Die Anforderungen der ÖH-KUG müssen wie in der Rückmeldungsmail erfolgen. Es kann mit Hinweis der Förderung der ÖH-KUG auf Social-Media Posts der Antragsteller*innen, mit Print des Logos der ÖH-KUG auf allen Printmedien, mit Print des Logos der ÖH-KUG auf Tonträger bzw. im Booklet, mit Aufstellung des Roll-Ups der ÖH-KUG, Konzertticketabgabe an die ÖH-KUG, Abgabe von Tonträgern an die ÖH-KUG und Erwähnung der ÖH-KUG in Musikvideos gerechnet werden.

Dauerhafte Anschaffungen

Dauerhafte Anschaffungen welche den Wert von 100€ übersteigen, werden nicht gefördert.

Veröffentlichung des leeren Antragsformulars und der Richtlinien

Das leere Antragsformular und die Richtlinien werden auf der Webseite der ÖH-KUG veröffentlicht. Um zu gewährleisten, dass nur die aktuelle Richtlinie und das aktuellste Formular genutzt wird, ist die lokale Speicherung sowie Weitergabe nicht gestattet.

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung der Universitätsvertretung am 30.06.2023 beschlossen und sind ab 30.06.2023 gültig.